

# AGENT-LETTER

Ausgabe 12/2022

## INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

2023 geht zu Ende. Und weiterhin leben wir in Zeiten zahlreicher Herausforderungen, sei es Inflation, Ukraine-Krise oder Klima.

Das Jahr 2024 wird für die Versicherungsbranche und insbesondere für das Bundesgremium der Versicherungsagenten zweifellos ein wichtiges Jahr. Neben den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni und den Nationalratswahlen im Herbst steht ein herausragendes Projekt im Mittelpunkt: die Neugestaltung des Berufszugangs.

Das Bundesgremium und unsere Kolleginnen und Kollegen in den Landesgremien, für deren engagierte Arbeit ich mich herzlich bedanken möchte, schaffen den optimalen Rahmen für die Ausübung unseres Berufes. In diesem Sinne wünschen wir unseren Mitgliedern ein erfolgreiches Jahr 2024.



*KommR Horst Grandits  
Bundesgremialobmann  
© BG Versicherungsagenten*

### Generationswechsel / Unternehmensübergabe

Im Laufe der letzten Jahre hat sich das Umfeld der Versicherungsagenten enorm verändert. Dazu haben mehrere Kernentwicklungen maßgeblich beigetragen. Zu diesen zählen die zunehmende Digitalisierung, Weiterbildungsmaßnahmen mit wachsendem inhaltlichem Anspruch, vielfältige unternehmerische Herausforderungen, vermehrte Bürokratisierung und Informationsüberfluss, steigender Effizienzdruck sowie Veränderungen, welche durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden.

Gemeinsam mit dem renommierten Institut KMU Forschung Austria hat das Bundesgremium der Versicherungsagenten im letzten Jahr erstmals eine maßgeschneiderte [Branchenstudie](#) erstellt. Durch diese haben wir festgestellt, dass etwa die Hälfte unserer aktiven Mitglieder in den nächsten zehn Jahren die Leitung ihres Unternehmens abgeben wird.

Dies markiert einen bedeutenden Generationswechsel in unserer Branche. Wir sehen diese Entwicklung durchaus positiv. Viele geschätzte Kolleginnen und Kollegen sind dabei, ihren Erfahrungsschatz weiterzugeben und gleichzeitig die Früchte ihrer langjährigen Arbeit zu ernten. Damit dieser Übergang gelingt, ist es für uns von entscheidender Bedeutung, unsere Mitglieder für das Thema der rechtzeitigen Übergabepanung zu sensibilisieren und sie bei diesen Schritten innerhalb der Wirtschaftskammer zu unterstützen.

Rund um das Thema der richtigen Übergabe finden Sie im angehängten Artikel Antworten auf die Fragen der rechtzeitigen Planung, der möglichen Stolpersteine und wo Sie sich professionelle Unterstützung holen können.

In Kürze finden Sie das Interview auch unter folgendem [Link](#).

## Kfz-Haftpflichtversicherung - Änderungen ab 23.12.2023

Im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung steht die Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2021/2118 bevor:

Dabei wird nun insbesondere geklärt, dass Unfälle, die bei der gewöhnlichen Nutzung eines Fahrzeugs als Transportmittel, unter anderem auf privaten Grundstücken, verursacht werden, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Gleichzeitig werden die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten von der Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherungspflicht in Art. 5 der Richtlinie erweitert und für die Verwendung eines Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten festgelegt, dass diese bei Bestehen einer alternativen Versicherung oder Garantie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Des Weiteren verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, Stellen einzurichten, die für eine zeitnahe Schadensregulierung sorgen, falls das betreffende Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig wird.

In Ansehung der Mindestdeckungssummen werden eine einheitliche Überprüfungs Klausel mit dem von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex als Richtwert und einheitliche Verfahrensregeln für eine solche Überprüfung festgelegt.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorgaben für eine Harmonisierung der Bescheinigungen des Schadenverlaufs. Einer Überarbeitung wurden auch die Regelungen über die Kontrolle der Haftpflichtversicherung unterzogen.

Die Änderungen treten mit 23. Dezember 2023 in Kraft. Eine Textgegenüberstellung finden Sie [hier](#).

## Kollektivvertrag für Handelsangestellte

In der letzten Verhandlungsrunde über den Kollektivvertrag für Handelsangestellte 2024 ist es bis jetzt leider nicht gelungen, im sozialpartnerschaftlichen Miteinander einen Kollektivvertragsabschluss für die 430.000 Handelsangestellten zu erreichen. Die Gewerkschaft wehrt sich auch nach der 6. Verhandlungsrunde, die wirtschaftlichen Realitäten im Handel anzuerkennen. Diese lauten enorme Kostensteigerungen von den Energiepreisen über die Logistik bis hin zu den Mieten, reale Umsatzverluste seit vielen Monaten, anhaltende Kaufzurückhaltung der Konsument:innen und viele Unsicherheiten auch im nächsten Jahr.

Gleichzeitig ist den Arbeitgeberverhandler:innen bewusst, dass die hohe Inflation auch die Mitarbeiter:innen stark belastet. Deswegen empfiehlt die Bundessparte Handel ihren Mitgliedsbetrieben eine freiwillige nachhaltige Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 8 %.

Nähere Details finden Sie im [Newsletter](#). Die aktuelle Pressemeldung finden Sie [hier](#).

## Entwicklungen im Kleinanlegerschutz (und IDD)

Zuletzt im Oktober [berichteten](#) wir über aktuelle Novellierungsbestrebungen der EU in Sachen Kleinanlegerschutz („Retail Investment Strategy“).

Betroffen sind auch die Versicherungsvertriebsrichtlinie („Insurance Distribution Directive“ - IDD) und die PRIIPs-Verordnung („Packaged Retail and Insurance-based Investment Product“).

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EESC) gab seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission ab.

Diese Kleinanlegerstrategie und die desbezügliche Stellungnahme des Ausschusses wird Einfluss auf eine zukünftige Revision der IDD haben.

Der Ausschuss möchte die obligatorische Weiterbildungsverpflichtung auf 35 Stunden erhöhen. Gegen ein vollständiges Provisionsverbot hat er sich ausgesprochen. Ansonsten vertritt der Ausschuss im Großen und Ganzen eine moderate Position.

Wir werden Sie jedenfalls auch kommenden Jahres über Entwicklungen updaten.

Da das Jahr so gut wie vorbei ist, erinnern wir an dieser Stelle nochmals an die bestehende IDD-Weiterbildungsverpflichtung.

### Verordnung Umweltziele

Im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung wurden die [Delegierte Verordnungen zu den Umweltzielen](#) und die Überarbeitung der [Delegierten Verordnung zu den Klimazielen](#) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

In diesen Rechtsakten werden technische Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs ökologischen Ziele leistet. Außerdem wird anhand dieser Kriterien bestimmt, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die Rechtsakte treten am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung in Kraft (11. Dezember 2023) und gelten ab dem 1. Jänner 2024.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einem FAQ Dokument zu den technischen Bewertungskriterien zur Verordnung (analog zu den [FAQs zu den Klimazielen](#)). Über diesbezügliche Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### COFAG Spätantragsrichtlinie

Im Zuge der Ausgestaltung des Ausfallbonus III und Verlustersatz III der COVID-19 Finanzierungsagentur haben die nationale Richtlinien Fristen nach dem EU-Beihilfenrecht überschritten. Dadurch kam es bei Beihilfeanträgen, die erstmals nach dem 30. Juni 2022 eingebracht wurden (= Spätanträge), ebenfalls zu einer Überschreitung der vom EU-Beihilfenrecht vorgegebenen Fristen. Um dies zu sanieren, wurde nun eine Spätantragsrichtlinie geschaffen.

Es ist davon auszugehen, dass große Teile der Versicherungsagenten nicht betroffen sind, jedoch ihre Gewerbekunden.

Diese Richtlinie regelt, wie mit solchen Spätanträgen umgegangen werden soll, damit Rückzahlungen vermieden bzw. Auszahlungen durchgeführt werden können. Hierfür gibt es 2 Optionen:

Auszahlung von einem oder Umwidmung der Beihilfe in eine De-minimis-Beihilfe  
Auszahlung von einem oder Umwidmung in einen Schadensausgleich

Betroffen sind die Hilfen Ausfallsbonus (ABO) III sowie Verlustersatz (VUE) III. Hier die wesentlichen Eckpunkte der beiden Richtlinien:

Ausfallsbonus III:  
Eintritt: 40 % Umsatzausfall  
Förderzeitraum: Jänner 2022 - März 2022  
Antragsfrist: bis 9. Juli 2022

Verlustersatz III:  
Eintritt: 40 % Umsatzausfall  
Förderzeitraum: Jänner 2022 - März 2022  
Antragsfrist: bis 30. September 2022

Allerdings bleiben leider nach wie vor Lösungen bei den sogenannten Unternehmensverbänden offen. Die Wirtschaftskammer setzt sich weiterhin mit Nachdruck für eine Lösung dieser Fälle ein, denn auch die davon betroffenen Unternehmen haben ihre Anträge richtlinienkonform eingereicht und auf die damalige Auslegungspraxis der Förderstelle vertraut.

### Flottenvereinbarung BMW

Durch eine erneute Kooperation mit BMW ist es nun für Versicherungsagenten möglich, exklusive Sondernachlässe für Firmenfahrzeuge der Marken BMW und MINI zu erhalten.

Flyer / Konditionen finden Sie [hier](#). Das Angebot besteht im Zeitraum bis 8.10.2024 bei BMW und bis 30.4.2024 bei MINI.

Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Gewerbeschein notwendig.

Die Konditionen setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen (Rechenbeispiele):

#### **BMW X4 xDrive20d:**

*Basisnachlass: 17 %  
Business Special: 3 %  
WKO-Sonderkondition gesamt: 20 %  
Zzgl. Gut für Österreich Prämie 1.500 EUR netto*

#### **BMW iX1 eDrive20 (vollelektrisch):**

*Basisnachlass: 8 %\*  
\*bei Kaufvertragsabschluss bis 31.12.2023: +5 % Österreich elektrisiert-Prämie = 13 %*

Über die genaue Höhe des Sondernachlasses für Ihr jeweiliges Wunschmodell informiert Sie gerne Ihr BMW-Händler. Bei Interesse nehmen Sie bitte direkten Kontakt mit Ihrem nächstgelegenen BMW-Handelsbetrieb auf - siehe [hier](#).

## LÄNDERINFO

### Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4574

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

**Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**